

Wärmelieferungsvertrag

Zwischen

X,

78652 Deißlingen

(Rechnungsanschrift des Wärmekunden)

– Nachstehend „Kunde“ genannt –

X

(Flst.Nr. des zu beliefernden Gebäudes)

und dem Eigenbetrieb „Gemeindewerke Deißlingen“, Kehlhof 1, 78652 Deißlingen, vertreten durch den Betriebsleiter Herrn Bürgermeister Ulbrich

– Nachstehend „Versorger“ genannt –

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Wärme abgeschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1) Der Kunde bestellt verbindlich für sein Objekt den Wärmebedarf für Heizungs- und Brauchwasserzwecke beim Versorger. Die Eigenerzeugung des Wärme- und/oder Warmwasserbedarfs mittels regenerativer Energien ist dem Kunden jedoch gestattet. Der Kunde stellt dem Versorger die für den Anschluss des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes ans Nahwärmenetz notwendigen Grundstücks- bzw. Gebäudeflächen unentgeltlich zur Verfügung. Dies sind insbesondere die zum Verlegen der Hausanschlussleitung notwendige Grundstücksfläche und der Raum für die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler. Die Fläche, die von der Anlage genutzt wird, ist auf einer Bauskizze dargestellt, die Bestandteil dieses Vertrages wird (Die Bauskizze wird bei Abnahme der Wärmeübergabestation angefertigt und nachträglich dem Vertrag angefügt).

2) Der Versorger errichtet auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten das Nahwärmenetz, die Hausanschlussleitung sowie die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen und hält diese fortlaufend auf dem allgemeinen Stand der Technik. Die vom Versorger errichtete Infrastruktur bleibt während der Vertragslaufzeit in seinem Eigentum. Bauliche Maßnahmen, wie das Verkleiden von Nahwärmeleitungen im Gebäude, z.B. durch Abhängen der Decke sind in den Kosten nicht beinhaltet.

§ 2 Technische Voraussetzungen

1) Voraussetzung für den Anschluss ans Wärmenetz des Versorgers ist, dass beim Kunden eine funktionierende Zentralheizung mit Umwälzpumpe vorhanden ist. Als Wärmeträger dient Heizwasser, das in der Heizzentrale, bestehend aus BHKW, Holzhackschnitzel- und Gasspitzenkessel aufbereitet und an der Übergabestation in die Hausanlage des Kunden eingespeist wird.

- 2) Der Versorger hat sicher zu stellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Vorlauftemperatur von mindestens 70°C erreicht wird.
- 3) Der Kunde hat ausdrücklich davon Kenntnis genommen, dass er einen hydraulischen Abgleich seiner Heizungsanlage vorzunehmen hat. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Rücklauftemperatur von höchstens 50°C erreicht wird.
- 4) Aus den Einrichtungen des Versorgers darf kein Heizwasser entnommen werden.

§ 3 Hausanschluss

- 1) Der Hausanschluss beginnt am Abzweig von der Hauptleitung im öffentlichen Bereich und endet mit der Übergabestation. Es wird hierfür bei Abschluss des Wärmelieferungsvertrages eine Beteiligung an den Hausanschlusskosten fällig.
- 2) Der Versorger bestimmt die Lage, Zahl und Art des Hausanschlusses, wobei auf die berechtigten Wünsche des Kunden möglichst Rücksicht genommen wird. Verlangt der Kunde eine Änderung eines Hausanschlusses, hat er die entstehenden Kosten zu übernehmen.
- 3) Übergabestelle ist der Wärmemengenzähler an der Wärmeübergabestation gemäß schematischer Darstellung.

§ 4 Lieferumfang

- 1) Der Versorger stellt dem Kunden frühestens zum xx.xx.xxxx, spätestens zum xx.xx.xxxx (Lieferbeginn) Wärme für das oben genannte Gebäude zur Verfügung.
- 2) Der Versorger hat auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten die Wärmeleistung und den Nutzwärmebedarf für den Verbrauchszweck Raumheizung und Brauchwarmwasser wie folgt geschätzt:

- Wärmeleistung: x kW
- Nutzwärmebedarf gesamt: xx.xxx kWh/Jahr

- 3) Für Verzögerungen, welche nicht im Verantwortungsbereich des Versorgers liegen, wird seitens des Versorgers keine Haftung übernommen. Der Lieferbeginn verschiebt sich entsprechend. Der Versorger wird jedoch alles in seiner Macht stehende unternehmen, um für einen fristgerechten Lieferbeginn zu sorgen.
- 4) Benötigt der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages eine höhere Wärmeleistung oder ändert sich die Art der Nutzung des versorgten Objekts und hat der Kunde dies dem Versorger mitgeteilt, so erklärt sich der Versorger bereit, eine erhöhte Leistung innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall ist der Kunde verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der erhöhten Leistung stehenden Kosten zu tragen.

§ 5 Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Versorger einen geeichten zentralen Wärmemengenzähler, eingebaut in die objektbezogene Hausanschluss- und Wärmeübergabestation.

§ 6 Preise und Abrechnungen

1) Der Kunde zahlt dem Versorger für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis:

Der jährliche Grundpreis ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Preisliste. Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Grundpreis nach begonnenen Monaten abgerechnet.

Arbeitspreis:

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für den Zeitraum von einem Jahr berechnet, der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit Lieferbeginn. Im Jahr des Lieferbeginns wird das verbrauchsabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet, danach wird die Abrechnung kalenderjährlich erfolgen. Der Versorger hat die Abrechnung bis spätestens zum Ablauf des Monats Februar nach dem Ende des Abrechnungszeitraums vorzulegen.

2) Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung der vollen Abrechnungsjahre werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe der Versorger nach dem voraussichtlichen Verbrauch festsetzt und dem Kunden schriftlich mitteilt. Für künftige Abrechnungszeiträume ist der Berechnung der Abschlagszahlungen die jeweils vorangegangene Endrechnung zugrunde zu legen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen vier Wochen dem Kunden zurückgezahlt. Grund- und Arbeitspreis berechnen sich jeweils auf der zuletzt festgestellten kalenderjährlichen Abrechnung. Auf dieser Grundlage sind monatliche Abschlagszahlungen von je 1/12 zu begleichen, fällig jeweils zur Monatsmitte. Damit ergeben sich 11 Abschlagszahlungen und eine Schlussabrechnung. Letztere ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung auszugleichen. Der Kunde erteilt dem Versorger für den Grund- und Arbeitspreis eine widerrufliche Einzugsermächtigung.

3) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Forderungen Nebenkosten zu entrichten. Das Mahn- und Beitreibungswesen richtet sich nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz. Eine Sperrung vom Wärmebezug ist nur bei mehr als 250,-- € offener und fälliger Forderung und nach vorheriger Androhung mit 2-wöchiger Frist möglich. Der Kunde hat die Kosten der Sperrung und Wiederinbetriebnahme zu tragen.

§ 7 Übertragung

1) Bei Veräußerung des dem Vertrag zugrunde liegenden Grundstücks ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen.

2) Der Versorger ist nur mit Zustimmung des Kunden berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf einen anderen Versorger zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der neue Versorger nicht ausreichend Gewähr für die uneingeschränkte Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet (z.B. infolge begründeter Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des neuen Versorgers).

§ 8 Instandhaltungszuständigkeit

1) Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung des Nahwärmenetzes inklusive der Hausanschlussleitungen, der Wärmeübergabestation und der damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen werden während der Vertragslaufzeit vom Versorger auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten durchgeführt.

2) Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung der hausinternen Heizungsanlage (Kundenanlage i.S.v. § 12 AVBFernwärmeV) führt weiterhin der Kunde auf eigene Rechnung aus. Für die Funktionsfähigkeit der hausinternen Heizungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Die hausinterne Heizungsanlage beginnt nach der in § 3 Abs. 3 genannten Übergabestelle. Zu Minderungen des Wärmeentgelts oder Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln oder Störungen im Bereich der Kundenanlage ist der Kunde gegenüber dem Versorger nicht berechtigt.

3) Die Abgrenzung gegenüber der Kundenanlage im Hinblick auf die Instandhaltungs- und Instandsetzungszuständigkeit ergibt sich aus der schematischen Darstellung. Die vom Versorger eingebrachte Anlage wird nur vorübergehend zur Erfüllung des Vertragszwecks eingebaut. Sie wird nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

§ 9 Mitteilungspflicht des Kunden

Mitteilungen des Kunden gem. § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Vertragslaufzeit

1) Der Vertrag läuft ab dem 01.05.2014 bis zum 31.12.2022. Er verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

2) Wird der Vertrag gekündigt oder nicht verlängert, so ist der Versorger berechtigt und verpflichtet, die objektbezogene Wärmeübergabestation auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen. Die Hausanschlussleitung verbleibt in diesem Fall auf dem Grundstück des Kunden.

§ 11 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

1) Der Kunde hat dem Beauftragten des Versorgers den Zutritt zum objektbezogenen Grundstück und den entsprechenden Räumen der Wärmeübergabe zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen sowie für Prüfzwecke, Wartungs-, Service-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

2) Wenn aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Mieters, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Versorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Soweit der Kunde Wärme an Dritte weiterleitet, hat er dem Dritten die Pflicht aufzuerlegen, dem Versorger das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu gewähren.

3) Ein Stromanschluss ist in dem Raum für die Übergabestation vorhanden oder auf Kosten des Kunden herzustellen.

§ 12 Haftung bei Versorgungsstörungen

1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Versorger im Sinne des § 6 Abs. 1 AVBFernwärmeV.

2) Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter und an seine Untermieter weiterzuleiten. In diesen Fällen haftet der Versorger im Falle der Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder im Falle von Unregelmäßigkeiten in der Belieferung ebenfalls im Sinne von § 6 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Der Kunde ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass der Mieter/Untermieter gegenüber dem Versorger aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Versorgers berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

3) Der Versorger wird Unterbrechungen der Nahwärmeversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung schnellstmöglich beheben und den Kunden über die Versorgungsstörung unterrichten.

4) Der Versorger kann die Versorgung für die Durchführung von betriebsnotwendigen Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Er wird diese dem Kunden mindestens fünf Kalendertage vorher bekannt geben.

§ 13 Vertragsstrafe

Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, kann der Versorger eine Vertragsstrafe verlangen, welche sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme bemisst. Die Vertragsstrafe darf das Zweifache des für diesen Zeitraum bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

§ 14 Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Nahwärmeversorgungsvertrages auch:

- Die Preisliste vom xx.xx.xxxx (Anlage 1)
- Bauskizze (Anlage 2, wird bei Abnahme der Wärmeübergabestation angefertigt und nachträglich angefügt)
- Schematische Darstellung (Anlage 3, wird nachgereicht)
- Die Bestimmungen der AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung, die im Rathaus zur Einsichtnahme ausliegen, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichungen bestimmt werden.

§ 15 Datenschutz

Der Versorger weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Versorger gespeichert und verarbeitet und – ausschließlich soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 16 Rücktrittsrecht

Dem Versorger wird für den Fall, dass das Projekt wirtschaftlich und technisch nicht realisierbar ist, ein Rücktrittsrecht vom Wärmelieferungsvertrag bis zum xx.xx.xxxx eingeräumt. Eine wirtschaftliche Realisierbarkeit liegt vor, wenn ein ausreichender Anschlussgrad von mindestens 50 % aller im Versorgungsgebiet (Bitze, Pfarrgasse bzw. Fronhof) liegenden Haushaltskunden und öffentlichen Einrichtungen erreicht wird und sich das Gebäude des jeweiligen Kunden in einem vertretbaren Abstand zum nächsten an das Wärmenetz anzuschließenden Gebäude befindet. Des Weiteren liegt eine technische Realisierbarkeit vor, wenn für das Versorgungsgebiet die Wärmeabnahme je Trassenmeter mind. 500 kWh im Jahr beträgt. Das Projektierungsrisiko trägt dabei der Versorger.

Für den Fall eines Rücktritts entstehen dem Kunden keinerlei Kosten.

17. Schlussbestimmungen

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Eine etwa ungültige Bestimmung des Vertrages ist so zu umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

2) Enthält dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke oder entsteht eine solche später, so sind die Parteien verpflichtet, diese mit einer Regelung auszufüllen, die dem an nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die zu regelnde Fragen bedacht hätten.

3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform

Ort, Datum

(Unterschrift Versorger)

Ort, Datum

(Unterschrift Kunde)